BUNDESKANZLERAMT ÖSTERREICH

GZ ● BKA-920.753/0008-III/1/2015
ABTEILUNGSMAIL ● III1@BKA.GV.AT
BEARBEITER ● FRAU MAG. BARBARA STEINER
PERS. E-MAIL ● BARBARA.STEINER@BKA.GV.AT
TELEFON ● +43 1 53115-207108
IHR ZEICHEN ● BMBF-12.690/0002-III/2/2015

Bundesministerium für Bildung und Frauen
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz und das Schulunterrichtsgesetz geändert werden; Begutachtungs- und Konsultationsverfahren - Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt – Sektion III – nimmt zu dem gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

Stellungnahme der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle als Teil der Gesamtbegutachtung der Sektion III im Bundeskanzleramt

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBl. II 245/2011) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II 489/2012), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:
- Problembeschreibung, Ziele und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren
- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen.

Die Prüfung der Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

Problemdefinition:

In der Problemdefinition sollten sich neben dem Grund des Tätigwerdens auch die Betroffenen und das Ausmaß des Problems finden. Im Sinne der Verständlichkeit wird daher empfohlen zu prüfen, ob eine Konkretisierung der Problemdefinition möglich ist. So wird in der vorliegenden Problemdefinition nicht dargestellt, wie viele SchülerInnen, LehrerInnen bzw. Schulen davon betroffen sind und was unter „erheblichen Schwierigkeiten“ zu verstehen ist. Darüber hinaus wird empfohlen, die Begriffe „Individualisierung“ und „innere Differenzierung“ zu konkretisieren.

Zielformulierung:

Ad Überprüfung des Wirkungsziels: Kennzahlen dienen dazu, die vom haushaltsleitenden Organ angestrebten Wirkungen darzulegen und überprüfbar zu machen. Meilensteine sind hinsichtlich der Überprüfbarkeit von Wirkungen nur beschränkt geeignet. Es wird daher empfohlen zu prüfen, ob das Erreichen der gewünschten Wirkung, neben dem Meilenstein, auch durch eine Kennzahl messbar gemacht werden kann.

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

WFA@bka.gv.at

vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z.B. Einbringung in den Ministerrat).

Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die MitarbeiterInnen der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 53 115 207333 erreichbar.

Unter einem ergeht die Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrats.

30. März 2015
Für den Bundeskanzler:
PLEYER

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	lQhr+jZxN9AYhMYn24jLUYQVP8U7T7UZRsaPEZZLHOZKAC6k9suuVFyIJdtPPneSeyl fMd01r1O18O4WiG5vftgsW3ZzSusRdpLYyVq6TpBwXlzHCtqtCxC64adcK8tEixfamE 0ypqsoQw0SydL7tKbEAWhb1qX/m8u0e0fVhqH0t+MHrNzXsZZ81v4jNgD93U+aAOAvS GrvSJVvR/pQhtYcNNVGWmSYQys0mNLcpS5tNnqq60quMDfvqgigDNI7aTAot3aoV6k4 CMb/KWswDWzaVNC+esz1sMX8fm2B6X8vyrshMPQo5rBOEIzuq1A1FACwbqCAi6Vzdqc YDslHKA==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2015-03-30T09:56:26+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	